

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R über die Beschwerde des Beschuldigten B, gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67- Parkraumüberwachung, vom 24.03.2015, Zahl: MA 67-PA-001, wegen der Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 (Wiener) Parkometerabgabeverordnung, ABI. der Stadt Wien Nr. 51/2005 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung, zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 VwGVG idgF wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG idgF hat der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Erkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 12, das sind 20% der verhängten Geldstrafe, zu leisten.

Der Magistrat der Stadt Wien wird gemäß § 25 Abs 2 BFGG idgF als Vollstreckungsbehörde bestimmt. Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (€ 12,00) ist zusammen mit der Geldstrafe (€ 60,00) und dem Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens (€ 10,00) an den Magistrat der Stadt Wien zu entrichten.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG iVm § 25a Abs 1 VwGG idgF ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Bundesfinanzgericht belangte Behörde nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien als belangte Behörde vom 24.03.2015, ZI. MA 67-PA-001, wurde der Beschwerdeführer (Bf) nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens schuldig erkannt, ein dem Kennzeichen nach näher bestimmtes Kraftfahrzeug im Bereich einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien 02, Beanstandungsort am 06.06.2014 um 10:37 abgestellt zu haben, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültig entwerteten Parkschein gesorgt zu haben. Dadurch habe er die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt, weshalb über den Bf gemäß § 5 Abs 2 Parkometerabgabeverordnung, ABI der Stadt Wien Nr 51/2005, idgF, iVm § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 idgF eine Geldstrafe

von € 60,00 verhängt, und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 12 Stunden bestimmt wurde. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wurde mit € 10,00 festgesetzt.

Begründet wurde das Straferkenntnis folgendermaßen:

"Aufgrund der Aktenlage ergibt sich folgender Sachverhalt:

Das Fahrzeug wurde beanstandet, weil es ohne gültigen Parkschein abgestellt war.

Die Übertretung wurde Ihnen angelastet.

Im Zuge des Verfahrens brachten Sie im Wesentlichen vor, das Fahrzeug nicht vor Ort abgestellt zu haben, bzw. hätten Sie vor Ort lediglich gehalten, um Ihr Navi einzustellen, wobei jedoch keine Kurzparkzone vorhanden sei.

Dazu wird hinsichtlich Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung Folgendes festgestellt:

Anlässlich einer „Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers“ gaben Sie als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges befragt, sich selbst als Fahrzeuglenkerin bekannt.

Aus den Anzeigeangaben und dem angefertigten Foto des meldungslegenden Parkraumüberwachungsorgans der Landespolizeidirektion Wien, welche als taugliches Beweismittel anzusehen ist, ergibt sich, dass das mehrspurige Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen WXX in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien 2, Rustenschacherallee (Baumnummer 2239) abgestellt war, wobei dieses nicht mit einem gültig entwerteten Parkschein gekennzeichnet war und auch kein elektronischer Parkschein aktiviert wurde.

Der Abstellort befand sich zum Tatzeitpunkt innerhalb eines ordnungsgemäß kundgemachten Kurzparkzonenbereiches. Dieser ist ordnungsgemäß gekennzeichnet, wenn an allen Einfahrtmöglichkeiten Verkehrszeichen "Kurzparkzone Anfang" (§ 52 lit. a Z. 13d StVO) und an allen Ausfahrtsstellen Verkehrszeichen "Kurzparkzone Ende" (§ 52 lit. a Z. 13e StVO) angebracht sind.

Bei der Einfahrt in den gegenständlichen Bereich mussten Sie bei einem Verkehrszeichen "Kurzparkzone Anfang" vorbeikommen. Sie hätten daher so lange davon ausgehen müssen, dass Sie sich im Kurzparkzonenbereich befinden, als Sie nicht ein Verkehrszeichen "Kurzparkzone Ende" passierten.

Bei Anwendung der für einen Fahrzeuglenker im Straßenverkehr nötigen Aufmerksamkeit hätten Sie den Bestand der Kurzparkzone erkennen müssen.

Die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift entschuldigt nunmehr nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet, also dem Beanstandeten trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist.

Es ist davon auszugehen, dass sich jeder Lenker eines Fahrzeuges mit den für die Benützung von Straßen bedeutenden Vorschriften vertraut machen und nötigenfalls an kompetenter Stelle Erkundigungen einziehen muss.

Da Sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, war die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht unverschuldet (§ 5 Abs. 2 VStG).

Es besteht somit für die erkennende Behörde keinerlei Veranlassung, die schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben des Meldungslegers und dessen Objektivität zu bezweifeln. Einem zur Überwachung von Kurzparkzonen bestellten Organ kann die Wahrnehmung und richtige Wiedergabe maßgeblicher Sachverhalte wohl zugemutet werden, noch dazu, wo nur abgestellte Fahrzeuge kontrolliert werden.

Der Meldungsleger unterliegt auf Grund seines Diensteides und seiner verfahrensrechtlichen Stellung der Wahrheitspflicht und muss bei deren Verletzung mit straf- und dienstrechtlchen Sanktionen rechnen, hingegen treffen den Beschuldigten keine derartigen Pflichten bzw. Sanktionen.

Bei Abwägung der Angaben des anzeigenlegenden Organes und Ihrer Rechtfertigung als Beschuldigter, der in der Wahl seiner Verteidigung völlig frei ist, kann die Übertretung als erwiesen angesehen werden.

Rechtlich ist zu bemerken:

Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches in einer Kurzparkzone abstellt, muss bei Beginn des Abstellens die Parkometerabgabe entrichten (§ 5 Abs. 2 der Parkometerabgabeverordnung).

Dieser Verpflichtung sind Sie nicht nachgekommen.

Sie haben die Parkometerabgabe demnach nicht entrichtet und somit fahrlässig verkürzt.

Bei der diesem Verfahren zugrunde liegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt, d.h. zur Strafbarkeit genügt gemäß § 5 VStG, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne Weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Verschuldenfrage ist zu bejahen, weil kein Schuldausschließungsgrund vorliegt.

Daher sind sowohl die objektiven als auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit gegeben.

Zur Strafbemessung hat die Behörde Folgendes erwogen:

Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 365,00 zu bestrafen (§ 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006).

Die Strafe hat sich vor allem am Strafzweck zu orientieren. Das Parkometergesetz verfolgt auch das Ziel, den Parkraum zu rationieren und kann dieses Ziel nur erreicht werden,

wenn die Strafe durch ihre Höhe geeignet ist, Sie zur Vermeidung von Übertretungen des Parkometergesetzes anzuhalten.

Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlage für die Bemessung der Strafe.

§ 19 Abs. 2 VStG zufolge sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung wurde der Umstand als mildernd gewertet, dass keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen aktenkundig sind.

Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den bis zu 365,-- Euro reichenden Strafsatz, den Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden ist die verhängte Geldstrafe selbst bei fehlendem Einkommen und Vermögen sowie Bestehen etwaiger gesetzlicher Sorgepflichten durchaus angemessen und keineswegs zu hoch, zumal weitere Milderungsgründe nicht hervorgetreten sind."

In der mit E-Mail vom 02.04.2015 gegen das Straferkenntnis eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor:

"Ich beantrage Aufhebung des Straferkenntnis, weil es rechtwidrig und willkürlich ist.

Parkscheriff hat willkürlich ausgeübt und dadurch wurde Staat in seinem Rechten Strafen zu erheben werden verletzt. Rechtwidrige und willkürliche Amtshandlungen verletzen Vertrauen an Staat.

MA67 hat mein Vorbringen völlig ignoriert.

Ich war am Fahrzeug. Falls es im Foto nicht erkennbar ist, fragen Sie an Parkscheriff ob ich am Fahrzeug war. Ich habe Fahrzeug nicht abgestellt. Ich habe dort weder geparkt noch mehr als 2 Minuten angehalten. Ich habe mein Navi eingestellt und kurz auf GPS Signale gewartet. Ich konnte Navi nicht während Fahrt einstellen da es gefährlich und verboten ist. Ich habe mit dem Parkscheriff persöhnliche Kontakt gehabt. Sie kam hinter Fahrzeug und gesagt ich soll Parkschein haben, ich habe gesagt ich habe nur Navi eingestellt und fahre weg. Sie hat sofort vor dem Fahrzeug gelaufen und Foto gemacht ohne eine einzige Sekunde zu verlieren bzw. ohne mir Zeit geben ein Parkschein zu entwerten. Ich bin gleich weggefahren da ich fertig mit Navi war. Sie hat laut gelacht da Sie willkürlich ausüben wollte.

Sie müssen solche Parkscheriffs verfolgen die willkürliche, rechtwidrige Amtshandlungen vornehmen anstatt mich ein Jahr lang zu verfolgen!

Hier nochmal meine damalige Stellungnahme zum Beweisaufnahme:

"Wie sie vielleicht auf Foto erkennen können, ich bin am Fahrzeug. Ich habe Auto nicht abgestellt. Das kann auch Parkscheriff bestätigen. Sie hat einfach willkür ausübt! Ich war am Fahrzeug, ich bin angehalten um mein Navi einzustellen. Es war mitten im Wald wo es überhaupt keine Kurzparkzone Tafeln gab. Parkscheriff (eine Frau) kam hinter Fahrzeug und sagte mir von Nebenfahrer Fenster, ähnlich wie "Sie müssen eine Parkschein schreiben". Ich habe gesagt ich habe nur kurz um Navi einzustellen angehalten. Ohne eine Sekunde zu verlieren, sie hat sich sofort vor dem Fahrzeug gesetzt und sofort mit Ihr Gerät mich fotografiert. Ich war schockiert. Ich bin dann sofort weggefahren da sie mir keine Zeit gegeben hat eine Parkschein zu schreiben. Ich war sehr erbost und musste gegen sie eine Dienstaufsichtbeschwerde einleiten.

Es ist rechtswidrig und willkürlich. Ich bin am Fahrzeug und habe Auto nicht abgestellt. Sie hat sofort mich fotografiert ohne eine Sekunde zu verlieren.

Sollten Sie mir keine Glauben schenken und rechtswidrige Handlung bestätigen, werde alle Rechtsmitteln dagegen erheben. Sie müssen gegen solche willkürliche, rechtswidrige Handlungen von Parkscheriffs vorgehen anstatt mich zu verfolgen !"

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Die Bescheidbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Rechtslage:

Gemäß § 5 Abs 2 Satz 2 Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird idgF (Wr Parkometerabgabeverordnung), hat jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu entrichten.

Gemäß § 2 Z 1 Wr Parkometerabgabeverordnung umfasst der Begriff „Abstellen“ sowohl das Halten im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 27 der StVO 1960, als auch das Parken im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 28 der StVO 1960 von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 26 der StVO 1960 gilt als Anhalten: das durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 27 der StVO 1960 gilt als Halten: eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten .

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 der StVO 1960 gilt als Parken: das Stehenlassen eines Fahrzeuges für eine längere als die in Z 27 angeführte Zeitdauer.

Gemäß § 5 Abs. 1 Wr Parkometerabgabeverordnung gilt die Abgabe mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheins (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.

Das Bundesfinanzgericht sieht folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Der Bf hat am 27.05.2014 sein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen W-89120B in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, welche sich in der Rustenschacherallee auf Höhe der Baumnummer 2239 im zweiten Wiener Gemeindebezirk befindet, abgestellt, um sein Navigationssystem empfangsbereit einzurichten. Dabei saß der Bf im Fahrzeug. Einen (gebührenfreien oder gebührenpflichtigen) Parkschein hatte der Bf nicht entwertet. Das kontrollierende Parkraumüberwachungsorgan hat den Bf aufgefordert, einen Parkschein zu entwerten. Zur Antwort gab der Bf, er fahre weg, sobald er sein Navigationssystem eingestellt habe.

Gegen die Bestrafung wendet der Bf ein, ein kurzes Stehenbleiben in einer Kurzparkzone sei nicht als Abstellen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu verstehen.

Beweiswürdigung:

Obige Sachverhaltsfeststellung ergibt sich widerspruchsfrei aus der vom Bf gemachten Beschreibung des Tatgeschehens und stimmt mit den Angaben des Meldungslegers überein. Der Bf ist sich offenbar nicht bewusst, dass in seinem Verhalten bereits sehr wohl ein Abstellen im Sinne der Straßenverkehrsordnung zu erblicken ist und die Parkometerabgabe zu entrichten war.

Anhalten (nicht Halten oder Parken) liegt vor, wenn das Zum-Stillstandbringen des Kfz durch wichtige Umstände erzwungen worden war, die das Kfz oder dessen Lenker im Verkehr unmittelbar betrafen, zB plötzlich auftretende Schmerzen, drohende Ohnmacht des Fahrers oder plötzlich auftretende oder unmittelbar drohende Fahrzeugdefekte (vgl. VwGH vom 28.02.1985, 84/02/0294).

Ein Stehenbleiben, um ein Navigationssystem empfangsbereit einzurichten, ist jedoch kein wichtiger Umstand im Sinn der vorher zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Das Zum-Stillstandbringen des Fahrzeugs durch den Bf war auch nicht durch die Verkehrslage erzwungen. Es war daher nicht von einem Anhalten, sondern von einem Halten oder Parken im Sinne der StVO auszugehen. Da der Begriff Abstellen im Sinne der Parkometerabgabeverordnung das Halten und Parken umfasst, hat der Bf das tatgegenständliche Kraftfahrzeug iSd § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung abgestellt.

rechtlich folgt:

objektive Tatseite:

Mit oben festgestelltem Sachverhalt hat der Bf eine Verwaltungsübertretung begangen, weil er mit diesem Verhalten gegen § 5 Abs 2 Satz 2 Wr Parkometerabgabeverordnung idGf verstoßen hat. Er hat damit die Parkometerabgabe erfolgreich verkürzt, denn ohne Entwerten eines üblichen Parkscheins tritt der Abgabenerfolg in diesem Zeitpunkt

ein. Damit wurde das Tatbild des § 5 Abs 2 Satz 2 Wr Parkometerabgabeverordnung idgF objektiv verwirklicht.

Rechtswidrigkeit:

Gemäß § 6 VStG 1991 ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist. Das Verhalten ist auch rechtswidrig, weil ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 6 VStG 1991 idgF, der sich aus der gesamten Rechtsordnung als solches ergeben kann, nicht vorliegt.

subjektive Tatseite:

Gemäß § 5 Abs 1 Satz 1 VStG idgF genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Nach § 6 Abs 1 und 2 Strafgesetzbuch (StGB) idgF handelt fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, oder auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

Gemäß § 5 Abs. 2 VStG idgF entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Zur Frage des Ausmaßes der objektiven Sorgfaltspflicht hat der VwGH bereits wiederholt ausgesprochen (VwGH 30.11.1978, 1018/77, VwSlg 9710 A/1978, und VwGH 28.10.1980, 2244/80), dass der hierfür geltende Maßstab ein objektiv-normativer ist. Massfigur ist der einsichtige und besonnene Mensch, den man sich in die Lage des Täters versetzt zu denken hat. Objektiv sorgfaltswidrig hat der Täter folglich nur dann gehandelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte (vgl VwGH 25.10.1996, 95/17/0618).

Die vom Bf gesetzte Handlung ist objektiv sorgfaltswidrig.

Der vom Beschuldigten geltend gemachte Rechtsirrtum bei der Auslegung des Begriffs "Abstellen" vermag seine Strafbarkeit nicht zu hindern, weil dem Bf die Straßenverkehrsordnung als Lenker bekannt sein muss.

Wenn der Bf meint, er sei mitten im Wald stehengeblieben, wo es keine Kurzparktafeln gab, so wird er darauf hingewiesen, dass es in Wien derzeit in den Bezirken 1 bis 9, 12, 14 bis 17 und 20 flächendeckende Kurzparkzonen gibt. Die Schilder "Kurzparkzone Anfang" und "Kurzparkzone Ende" sind nur bei den Zu- und Ausfahrten des Gebietes aufgestellt. Innerhalb dieser Bereiche sind keine weiteren auf die Kurzparkzone hinweisenden Verkehrszeichen vorhanden. Die genauen Bezirksgrenzen lassen sich dem auf der

Website der Stadt Wien veröffentlichten Stadtplan (<http://www.wien.gv.at/verkehr/parken/kurzparkzonen/index.html>) entnehmen.

Der Bf wohnt im 2. Bezirk und hat auch ein Parkpickerl beantragt, wie aus den beiden anderen vorgelegten Verwaltungsstrafakten hervorgeht (BFG 18. Mai 2016, RV/7500453/2015; BFG 19. Mai 2016, RV/7500182/2015). Dem Bf sind daher flächendeckende Kurzparkzonen bekannt.

Der Abstellort befand sich zum Tatzeitpunkt innerhalb eines ordnungsgemäß kundgemachten Kurzparkzonenbereiches. Dieser ist ordnungsgemäß gekennzeichnet, wenn an allen Einfahrtsmöglichkeiten Verkehrszeichen "Kurzparkzone Anfang" (§ 52 lit. a Z. 13d StVO) und an allen Ausfahrtsstellen Verkehrszeichen "Kurzparkzone Ende" (§ 52 lit. a Z. 13e StVO) angebracht sind.

Bei der Einfahrt in den gegenständlichen Bereich musste der Bf bei einem Verkehrszeichen "Kurzparkzone Anfang" vorbeikommen. Der Bf hätte daher so lange davon ausgehen müssen, dass er sich im Kurzparkzonenbereich befinden, als er nicht ein Verkehrszeichen "Kurzparkzone Ende" passiert.

Bei Anwendung der für einen Fahrzeuglenker im Straßenverkehr nötigen Aufmerksamkeit hätte der Bf den Bestand der Kurzparkzone erkennen müssen.

Die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift entschuldigt nunmehr nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet, also dem Beanstandeten trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist.

Es ist davon auszugehen, dass sich jeder Lenker eines Fahrzeuges mit den für die Benützung von Straßen bedeutenden Vorschriften vertraut machen und nötigenfalls an kompetenter Stelle Erkundigungen einziehen muss.

Da Sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, war die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht unverschuldet (§ 5 Abs. 2 VStG idgF).

Wenn der Bf der Ansicht ist, das Parkraumüberwachungsorgan habe ihn ungerecht behandelt, weil er nicht mehr die Möglichkeit gehabt habe einen Parkschein zu entwerten, so ist auf sein eigenes Beschwerdevorbringen zu verweisen, er sei vom Kontrollorgan auf die Notwendigkeit eines Parkscheines aufmerksam gemacht worden. Erst nachdem der Bf gemeint hat, er sei stehengeblieben um sein Navigationsgerät einzustellen, wurde das Parkraumüberwachungsorgan amtlich tätig. Die Aktenlage lässt nur den Schluss zu, dass der Bf den Hinweis des Kontrollorgans auf die gesetzliche Lage ignoriert hat. Der Vorwurf der Willkür wird daher zu Unrecht erhoben.

Der Bf brachte keine Gründe vor, um sein mangelndes Verschulden darzutun, und es waren auch aus der Aktenlage keine Umstände ersichtlich, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar gewesen wäre.

Somit sind auch die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit als erwiesen anzusehen.

Strafbemessung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 sind Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 365,00 zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage der Bemessung der Strafe das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafe hat sich vor allem auch am Strafzweck zu orientieren. Das Parkometergesetz verfolgt das Ziel, den Parkraum zu rationieren. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Strafe der Höhe nach geeignet ist, den Bf zur Vermeidung von Übertretungen nach dem Parkometergesetz anzuhalten.

Hinsichtlich der Höhe der Strafe hat es der Beschwerdeführer unterlassen genauere Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. Sorge- und Unterhaltpflichten zu machen. Es wird daher von allseits durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen.

Bei der Strafzumessung wurde berücksichtigt, dass zur Tatzeit rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nicht aufscheinen. Weitere Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe, den Unrechtsgehalt der Übertretung und den Grad des Verschuldens ist die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe von € 60,00 und Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden angesichts des bis € 365,00 reichenden Strafrahmens als angemessen zu beurteilen.

Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 6 VwGVG sind die §§ 14 und 54b Abs. 1 und 1a VStG sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 54b Abs. 1 VStG idF BFBII 2013/33 sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Gemäß § 25 Abs. 2 BFGG hat das Bundesfinanzgericht, soweit dies nicht in der BAO, im ZollR-DG oder im FinStrG geregelt ist, in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat.

Der für das gegenständliche Beschwerdeverfahren mit 12,00 Euro bestimmte Kostenbeitrag kommt zur Geldstrafe von 60,00 Euro und den von der belangten Behörde bestimmten Kostenbeitrag von 10,00 Euro hinzu, sodass der insgesamt zu zahlende Betrag 82,00 Euro ausmacht. Zur Einzahlung wird auf die Ausführung in der Belehrung verwiesen.

Zur Zulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Mit dem vorliegenden Erkenntnis weicht das Bundesfinanzgericht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, sondern folgt der in den oben angeführten Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachten Judikaturlinie.

Aus diesem Grund war gemäß § 25a Abs 1 VwGG die Unzulässigkeit der Revision für die belangte Behörde gegen das vorliegende Erkenntnis auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 8. Juni 2016